

Satzung
des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei"
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien
Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Stand: 04.11.2009

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Bastei" erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner einer Amtshandlung haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.
- (3) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- oder Höchstsätze festgelegt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und/oder der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Wertes des Gegenstandes der Amtshandlung.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Gebühr ist in der Regel auf volle Euro festzusetzen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Trinkwasserzweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte wie Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen werden im Sinne des Absatzes 1 auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Kostenfestsetzung

Kosten sind in einer Kostenentscheidung in hinreichend bestimmter Form festzusetzen.

§ 9 Umsatzsteuer

Zu den in der Satzung festgelegten Gebührensätzen kommt die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die veröffentlichte Satzung beinhaltet die 1. und 2. Änderungssatzung. Sie tritt zum 28. November 2009 in Kraft.

Lohmen, 04.11.2009

Mildner

Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungskostensatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Bastei" vom 04.11.2009

<u>lfde. Nr.</u>	<u>gebührenpflichtige Amtshandlung</u>	<u>Gebührensatz zzgl. MwSt</u>
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,15 €
1.1.2	bis zum Format DIN A3	0,25 €
1.1.3	bei Sonderformaten nach tatsächlichem Kostenaufwand	
1.2	Computerdrucke von vorhandenen Dokumenten je angefangene Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	0,20 €
1.2.2	bis zum Format DIN A3	0,50 €
1.3	Lichtpausen von Bestandsplänen	
1.3.1	Bestandspläne in Papierform	
1.3.1.1	Auszug im Format DIN A4	0,50 €
1.3.1.2	Auszug im Format DIN A3	1,00 €
1.3.1.3	bei Sonderformaten nach tatsächlichem Kostenaufwand	
1.3.2	in digitaler Form vorliegende Bestandspläne	
1.3.2.1	Auszug im Format DIN A4	1,00 €
1.3.2.2	Auszug im Format DIN A3	1,50 €
1.3.2.3	bei Sonderformaten nach tatsächlichem Kostenaufwand	
2.	Erstellung eines Schachterlaubnisscheines	15,00 €
3.	Erstellung von Korrekturrechnungen, die durch Verschulden des Abnehmers erforderlich werden	8,43 €
4.	Stellungnahmen zu Problematiken der Wasserversorgung, die nicht Bestandteil der Pflichtaufgaben des Zweckverbandes sind	Stundensatz gemäß Leistungsartenkatalog
5.	Widerspruchsbearbeitung	15,00 €
	zzgl. Gebühr in Abhängigkeit vom Gegenstandswert	
	bis 500 €	15,00 €
	bis 2.500 €	30,00 €
	bis 5.000 €	50,00 €
	bis 7.500 €	100,00 €
	bis 10.000 €	150,00 €
	über 10.000 €	200,00 €

Bei Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand wird der Stundensatz entsprechend des gültigen Leistungsartenkataloges in Ansatz gebracht.

Lohmen, 04.11.2009

Mildner
Verbandsvorsitzender